



1/SN-402/ME

Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 14.10.1994,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl.: 856-71/94

Präsidium des Nationalrates
im Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Zl. J. Hencky

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	68 -GF/19. P4
Datum: 20. OKT. 1994	
Verteilt 21.10.94 f2	

Betr.: GZ 21.251/12-II/B/13/94
Entwurf eines Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe.

DER KAMMERAMTS DIREKTOR i.A.:

Dr. Richard ELHENICKY

Beilagen erwähnt

BUKA - Zl.: 856-71/94

Betr.: Bundesministerium für Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz
GZ 21.251/12-II/B/13/94

Entwurf eines Gesundheits- und Krankenpflege-
gesetzes
S T E L L U N G N A H M E

V E R T E I L E R

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES 25 Stück
im Parlament
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ

Radetzkystraße 2
1031 Wien 1 Stück

BUNDESKONFERENZ DER KAMMERN DER
FREIEN BERUFE ÖSTERREICH

Tuchlauben 15
1010 Wien 1 Stück

BERUFSVERBAND DER FREIBERUFLICH
TÄTIGEN TIERÄRZTE ÖSTERREICH "BFÖ"

Aignerstraße 26
8952 Irdning 1 Stück

An alle Landeskammern je 1 Stück
NÖ - 2 Stück 10 Stück



Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 14.10.1994,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl.: 856-71/94

Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betr.: GZ 21.251/12-II/B/13/94 vom 6.Oktober 1994
Entwurf eines Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes
S t e l l u n g n a h m e

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs bezieht sich auf den Entwurf eines Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Der gewählte Titel ist nicht eindeutig: Handelt es sich um Gesundheitspflegeberufe oder um Gesundheitsberufe? Gesundheitspflegeberufe ergeben kaum einen Sinn, Gesundheitsberufe sind in diesem Gesetz zweifellos nicht abschließend erfaßt.

Zu den Gesundheitsberufen gehören jedenfalls die Tierärzte. Ganz abgesehen davon, daß im Rahmen der staatlichen Aufsicht über die freien Berufe die vier Gesundheitsberufe (Ärzte, Tierärzte, Dentisten, Apotheker) dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz als Aufsichtsbehörde unterliegen, bliebe es unerfindlich, wo die sowohl der Tier- wie auch der Humangesundheit verpflichteten Tierärzte sonst unterzubringen wären.

Da dem Inhalt des Gesetzentwurfes nach vornehmlich von der Humangesundheit ausgegangen wird, sollte sich der Gesetzesstitel auf "Krankenpflegegesetz" beschränken. Diese Bezeichnung wäre dann im ganzen Gesetzesentwurf einzuhalten. Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs spricht sich jedenfalls nachdrücklich gegen die hier vorgenommene Monopolisierung des Begriffes "Gesundheitsberufe" unter Ausschluß der Tierärzte aus.

Zu § 9:

Als Beispiel für die in diesem Gesetzesentwurf vorgenommene und eingangs geschilderte Diskriminierung des ganzen Berufsstandes möge diese Bestimmung dienen: Vor allem das in Absatz 8 ausgesprochene Verbot der unberechtigten Führung verwechselbarer Berufsbezeichnungen ließe den Schluß zu, daß sich Tierärzte keinesfalls als Angehörige eines Gesundheitsberufes bezeichnen dürfen. Der in der deutschen Sprache bisher kaum vorkommende Begriff einer "Gesundheitsschwester" bzw. eines "Gesundheitspflegers" ist nicht nur sprachlich ein Unding, sondern könnte auch bewirken, daß sich ein ganzer der Tier- wie der Humangesundheit verpflichteter Berufsstand in Zukunft nicht mehr zu den Gesundheitsberufen rechnen dürfte.

Zu § 39 und § 48:

Während in § 39 z.B. für Ärzte eine verkürzte Ausbildung für die "Gesundheits- und Krankenpfleger" vorgesehen ist, ist eine derartige Möglichkeit für Tierärzte im Gesetzesentwurf nicht enthalten. Es mag dahin gestellt bleiben, ob Ärzte oder Tierärzte in Zukunft diese Ausbildung anstreben; von den in § 48 Abs 1 angeführten Ausbildungsinhalten ist jedenfalls ein beträchtlicher Teil in der tierärztlichen Ausbildung inkludiert. Gemäß den §§ 7 und 11 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBI 346/1993, ergeben sich jedenfalls in folgenden Punkten gleiche Ausbildungsinhalte:

§ 48 Abs 1 Z.5 (Hygiene), Z.7 (Lehre von den Medikamenten und Giften), Z.8 (seit heuer sogar eigener Lehrauftrag für Homöopathie), Z.10 (Ernährung), Z.11 (Strahlenschutz).

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs fordert, auch für Tierärzte eine verkürzte Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege vorzusehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

DER KAMMERAMTS DIREKTOR i.A.:



Dr. Richard ELHENICKY